

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Widmung von Gemeindestraßen Stadtteil Wengerohr "Europastraße" und "Park and Ride Parkplatz am Bahnhof Wengerohr"	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Büsching, Adrian
	Aktenzeichen:	II.54111.6.bü
	Vorlagennummer:	2021/061
	Datum:	25.02.2021
		Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
8.a	Bau- und Verkehrsausschuss	16.03.2021	öffentlich	vorberatend
6.e	Stadtrat	24.03.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden die Straße „**Europastraße**“, Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Flurstück 368/2 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 490 m), Fahrbahn, Straßenbegleitgrün und Geh- und Radweg und der Parkplatz „**Park & Ride Parkplatz am Bahnhof Wengerohr**“, Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Flurstück 368/2 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 168 m), Parkplatzflächen, Fahrbahn und Begleitgrün als öffentliche Gemeindestraßen gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz sowie die **selbständigen Gehwege**, Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Flurstück 368/2 (teilweise) und Flur 12, Flurstücke 100, 103 (teilweise), 124 und 125 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 700 m) als öffentliche sonstige Straßen gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 b) Buchst. aa) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Der genaue Umfang der Widmung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Straße „Europastraße“, der Parkplatz „Park & Ride Parkplatz am Bahnhof Wengerohr“ sowie die selbständigen Gehwege sind noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz sind die Straße, der Parkplatz und die Wege dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierfür sind ein entsprechender Stadtratsbeschluss und anschließend die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- oder Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Lagepläne